

OLG München

Art. 58 BayStVollzG

(Ausgabe von Medikamenten)

Die Möglichkeit einer Einsicht in Beipackzettel von Arzneimitteln ist ausreichend, eine Aushändigung muss nicht erfolgen.

Oberlandesgericht München, Beschluss vom 24. Oktober 2014 - 5 Ws 95/14 (R)

Gründe:

I.

Der Beschwerdeführer befindet sich in Strafhafte in der Justizvollzugsanstalt (JVA) Kaisheim. Mit Schreiben vom 19. Juni 2014, eingegangen bei Gericht am 21. Juni 2014, beantragte er gerichtliche Entscheidung mit dem Ziel, festzustellen, dass ihm Beipackzettel verabreichter Medikamente zur Aufbewahrung in seinem Haftraum herauszugeben seien und die Weigerung, dies zu tun, rechtswidrig war.

II.

Die Rechtsbeschwerde ist unzulässig, der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe unter Beiordnung eines Rechtsanwalts ist unbegründet.

Die nach § 116 Abs. 1 StVollzG statthafte Rechtsbeschwerde ist frist- und formgerecht eingelegt, erweist sich jedoch vor dem Hintergrund der besonderen Zulässigkeitsvoraussetzungen des § 116 Abs. 1 StVollzG als unzulässig.

Die Nachprüfung der Entscheidung der StVK ist weder zur Fortbildung des Rechts noch zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung geboten, § 116 Abs. 1 StVollzG. Eine Fortbildung des Rechts liegt nur dann vor, wenn der Einzelfall Veranlassung gibt, Leit-

sätze für die Auslegung von Gesetzesbestimmungen des materiellen und des Verfahrensrechts aufzustellen oder Gesetzeslücken rechtsschöpferisch auszufüllen (BGHSt 24, 15, 21). Mit der Zulassung der Rechtsbeschwerde unter diesem Gesichtspunkt soll dem Oberlandesgericht die Möglichkeit gegeben werden, seine Rechtsauffassung in einer für die nachgeordneten Gerichte richtungsgebenden Weise zum Ausdruck zu bringen. Zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung ist die Rechtsbeschwerde zuzulassen, wenn vermieden werden soll, dass schwer erträgliche Unterschiede in der Rechtsprechung entstehen und fortbestehen, wobei es darauf ankommt, welche Bedeutung die angefochtene Entscheidung für die Rechtsprechung im Ganzen hat (BGH a.a.O. S. 22). Hier ist die Nachprüfung der auf den konkreten Einzelfall bezogenen Entscheidung der StVK — wie die Generalstaatsanwaltschaft in der Antragschrift vom 20. Oktober 2014 zutreffend ausführt — weder zur Fortbildung des Rechts noch zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung geboten.

Die Rechtsprechung hat über die positiv geregelten gesetzlichen Zulässigkeitsvoraussetzungen nach § 116 Abs. 1 StVollzG hinaus Rechtsbeschwerden auch dann zugelassen, wenn die angegriffene Entscheidung auf unzureichenden tatsächlichen Voraussetzungen beruht oder die rechtlichen Erwägungen so unzureichend sind, dass die angegriffene Entscheidung einer rechtsbeschwerdegerichtlichen Nachprüfung unzugänglich ist (Calliess/Müller-Dietz, StVollzG, 11. Aufl., § 116 Rdn. 3). An solchen schweren tatsächlichen oder rechtlichen Mängeln leidet der angegriffene Beschluss der StVK nicht. Aus den Entscheidungsgründen der StVK in Verbindung mit den Stellungnahmen der JVA ergibt sich vielmehr, dass — was aus medizinischer Sicht ausreichend ist — die Möglichkeit einer Einsicht in Beipackzettel gegeben ist (wovon der Beschwerdeführer nach eigenen Angaben auch Gebrauch gemacht hatte) und medizinisch notwendige Informationen

erteilt werden, der Beschwerdeführer jedoch meint, dies sei nicht ausreichend und welches die seinem weitergehenden Begehren entgegenstehenden Gesichtspunkte sind. Schwere Rechtsfehler über diese dem Tatsachengericht obliegende Einzelfallbeurteilung hinaus sind nicht ersichtlich.